

**Satzung zur Erhebung von Kosten
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)
in der Fassung vom 05.11.2024
-Lesefassung-**

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) z. g. d. G. vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) z. g. d. G. vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 521), sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (GVBl. S. 117) z. g. d. G. vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Kostenberechnung
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Niederau

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederau in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung sowie der jeweils einschlägigen, im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Niederau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 SächsBRKG u.a. verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäude, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldbränden, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird.

8. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden.

§ 4

Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für

1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 dieser Satzung fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches)
2. Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstige umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
3. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten
4. Entfernung von Eiszapfen; Gehölzarbeiten; das Einfangen und das In-Sicherheit-Bringen von Tieren, die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung, Abstellen von Wasserleitungen).

§ 5

Kostenberechnung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Niederau der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu vergüten.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherungswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau angerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Niederau vorgehalten werden.

**§ 6
Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

**§ 7
Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

	Beschluss Gemeinderat	Bekanntmachung	Inkrafttreten
FwKS	10.05.2022	30.05.2022	31.05.2022
1. Änderungssatzung	05.11.2024	25.11.2024	01.12.2024

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau

1. Personalgebühren	Betrag in Euro pro Einsatzstunde
1.1 Einsatzkräfte FFw	36,96 €
1.2 ehrenamtl. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswache)	36,96 €
2. Fahrzeuggebühren	Betrag in Euro pro Einsatzstunde
2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF10)	214,80 €
2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	277,80 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	103,60 €
2.4 Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	131,40 €
2.5 Mannschaftstransportwagen (MTW)	56,40 €

3. Gebühren für Dienstleistungen

Für Dienstleistungen mit Einsatzcharakter, wie z. B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, In-Sicherheit-Bringen von Tieren, Beseitigung von Tierkadaver, Abstellen von Wasserleitungen, Gefahrstoffmessungen mit Protokoll werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Dienstleistungen, die nicht explizit aufgeführt sind, werden auf Anfrage minutengenau nach Material- und Personalaufwand abgerechnet.

4. Gebühren für Alarmierungen

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Falschalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

5. Gebühren für Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

6. Entsorgungsgebühren

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.